

SGB XII - Einkommensrechner aus dem Rechts-Wiki

Im Rechts-Wiki der Stadt Wuppertal ist eine Berechnungshilfe zur Ermittlung des anzurechnenden Erwerbseinkommens von erwerbsunfähigen Personen im Sozialgeld-Bezug hinterlegt. Dieses kann nur Personen betreffen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel: Vater (45 Jahre) lebt mit Sohn (16 Jahre) in einer Bedarfsgemeinschaft. Der Vater ist erwerbsgemindert auf Zeit. Er bezieht eine volle Erwerbsminderungsrente und hat darüber hinaus noch einen Mini-Job mit einem Verdienst in Höhe von 450 Euro. Zur Bereinigung des Einkommens aus dem Mini-Jobs ist der Rechner zu benutzen.

Die in § 11b Abs. 1 SGB II aufgeführten Freibeträge gelten mit Ausnahme der Nr. 6 sowohl für erwerbsfähige als auch für erwerbsunfähige Personen. Die üblichen Erwerbseinkommensfreibeträge nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II gelten jedoch nur für erwerbsfähige Personen.

Sozialgeldempfänger*innen unter 15 Jahren

Bei Sozialgeldempfängern*innen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außer den in § 11a SGB II genannten Einnahmen noch zusätzliche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Betrag von 100,- € monatlich nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Alg-II Verordnung).

Sozialgeldempfänger*innen über 15 Jahre

Für Sozialgeldempfänger*innen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Erwerbseinkommen beziehen, finden die Regelungen der §§ 82 ff. SGB XII Anwendung. Da AKDN für diese Konstellation keine automatische Einkommensbereinigung durchführt, kann hilfsweise der Rechner aus dem Rechts-Wiki der Stadt Wuppertal zur Ermittlung der Freibeträge herangezogen werden.

Die 30 €-Versicherungspauschale ist gem. den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Alg-II Verordnung stehenden Regelungen als Pauschbetrag zusätzlich zu berücksichtigen.

[Link zum Rechts-Wiki](#)

Eintrag aus der Wissensdatenbank der BA:

Freibetrag bei Einkommen von nicht erwerbsfähigen Sozialgeldbeziehern

Als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bezieht eine nicht erwerbsfähige Person Sozialgeld nach dem SGB II. Sie hat ein Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit (unter drei Stunden täglich). Ist der Freibetrag für Erwerbstätige nach § 11b Abs. 3 SGB II vom Einkommen nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger abzusetzen?

Der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II ist nur vom Einkommen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger abzusetzen. Mit diesem soll insbesondere ein Anreiz geschaffen werden, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen und dadurch die Hilfebedürftigkeit zu verringern.

Eine alleinstehende nicht dauerhaft erwerbsfähige Person kann Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII in Anspruch nehmen (Sozialhilfe). Diese Ansprüche bleiben Personen als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft versagt, da die Ansprüche nach dem SGB II vorrangig sind.

Dadurch kommt es zu einer Benachteiligung gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII. Diesen wird nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens – höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (199,50 EUR im Jahr 2015) – eingeräumt.

Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung ist nicht erwerbsfähigen Sozialgeldbeziehern nach dem SGB II analog den sozialhilferechtlichen Vorschriften ein Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII einzuräumen.

Bei einem monatlichen Einkommen von 400,00 EUR wäre somit ein Freibetrag von 120,00 EUR zu berücksichtigen (30 Prozent von 400,00 EUR).

Hinweise: Neben diesem Erwerbstätigenfreibetrag sind auch die weiteren nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigenden Aufwendungen vom Einkommen abzusetzen; dies gilt insbesondere für die Pauschale für angemessene private Versicherungen (30,00 EUR).

[Gesetzestext § 82 SGB XII](#) (PDF, 1,3 MB)

WDB-Beitrag Nr.: 112116